C-39875/1772,2

Wohlverdientes

Todes-Urtheil

einer verheyratheten Mannsperson,

Namens

Egidius L.

27. Jahr alt, kathol. Religion, von Brodiß in Oesterreich gebürtig

welcher

Heute Freytags, als den 5. Junii 1772. allhier zu Preßburg wegen innbemeldt begangenen Mordthaten zum Hochgericht hinausgeführt, und mit dem Rade vom Leben zum Tode hingerichtet worden.

Preßburg,
gedruckt bey Johann Michael Landerer.

Es hat Egidius L. ein aus Brodiß in Oesterreich gebürtiger Schafknecht, seit zwey einem halben Jahr aber, hier wohnhafter verheyratheter Taglöhner, 27. Jahr alt, katholischer Religion, den Georg Eckert, behausten Unterthan von Oberkreuzstätten, in gedachtem Oesterreich, welcher sammt seinen 15-jährigen Sohn Georg, Getraid zu kaufen, anhero, und hier auf dem Platz mit Delinquenten, den 14. Monats May laufenden Jahres zusammen kam, als er dessen zum Getraidkauf gewidmetes Geld zu sehen bekommen, bey alsogleich gefaßtem Entschluß, dasselbe auch mit Gewaltsmitteln, ihme abzunehmen, unter dem arglistigen Vorwand, ohnweit hier wohlfeileres Getreid verschaffen zu wollen, mit Anerbietung seines Dienstes, zur Dahinreise überredet; Und nachdeme dieser im guten Vertrauen, und Hoffnung, wohlfeiler einkaufen zu können, auf Delinquentens stätes Betreiben zwar, noch selben Abend spät um 10. Uhr, in Begleitung seines obgedachten eigenen Sohnes, und Delinquentens von hier ab, und die Strasse gegen der Insul Schütt zugefahren, unterwegs aber, nahe am Wege gegen der Fradendorfer Brücke, auf dem Stadtgrund, um die Pferde zu weiden, Halt gemacht, sich auch selbst auf dem Rasen niedergelassen, und ermüdet eingeschlafen, denselben mit einem in der Nähe gelegenen scharf-

scharfeckigten Stein, zuerst auf den Schlaf gestossen, dann mit doppelt wiederholten heftigen Steinschlägen, die Hirnschaale, und den Kopf auf die entsetzlichste und gräulichste Art zerschmettert, und ihn des Lebens, und bey sich gehabten, in 31. Gulden bestehenden Geldes beraubet, hiemit aber seine Mordbegier noch nicht sättigen können, sondern aus Furcht verrathen zu werden, auch den unschuldigen 15-jährigen Knaben und Sohn des schon ermordet gewesenen Georg Eckert, welcher auf dem Wagen geschlafen, mit der Pferdpeitsche, die er dem Knaben im Schlaf um den Hals gewunden, aus allen Kräften zusammengezogen, und verknüpfet, auf eine unerhört grausame Art erdrosselt, und so erstickter an die Wagenleiter angebunden, mithin nicht nur eine doppelte meuchelmörderische That, sondern auch einen Raub, mit Verletzung der Gesetze, und gemeiner Sicherheit, auch zum Schrecken dieser Gegenden zu begehen sich nicht gescheuet, wie er dann dieses Verbrechens wegen, als er es anfangs geläugnet, durch seinen mit Blut besudelten Mantel, und rechten Hemedärmel, auch den bey ihm vorgefundenen, dem Ermordeten zugehörigen Gelde, und kennbaren Geldsäckl, auch desselben leeren Getraidsäcken überwiesen worden, dann aber überwiesener sowol den Vorsatz, als die grausame Mordthat selbst mit allen obigen Umständen einbekennet.

Nach-

Nachdeme also ein solches, dem gemeinen Wesen so schädliches, als gefährliches Ungeheuer, aus der Zahl der Lebendigen zu vertilgen, göttliche und menschliche Gesetze erfordern:

Als solle obbesagter Delinquent, wegen solch begangener doppelten Mordthat, und Beraubung des Ermordeten, auf den Richtplatz ausgeführet, zum erstenmal aber vor dem Rathhaus, zum zweytenmal vor dem Michaelerthor bey dem Pranger, und zum drittenmal bey dem Hochgericht, durch den Freymann, mit glüenden Zangen gezwicket, dann von oben abwärts lebendig gerädert, der Cörper auf das Rad geflochten, und so, ihme zur wohlverdienten Strafe, andern aber zum verabscheuenden Exempel, vom Leben zum Tod gebracht, und vertilget werden.

GOtt sey seiner armen Seele gnädig!